

Vogtey Damme

....den 23. Jan 1815

Anfrage über das Tanzen
an den Fastnachts Tagen
den 22. Januar 1815

An

Das Herzoglich Holstein Oldenburgische
Amt Steinfeld

No. 6
ad acta

Br: v. s.f. rem: zurück an H(ernn)
K(irchspiels) Vogt von Damme mit der Bemerkung, wie
es wohl unzweckmäßig seyn würde ein(e) so
alte & allgemeine Sitte zu stöhren, es daher
für die Fastnachtstage gestattet werde, nach
hergebrachter Weise die Lustba(r)keiten zu
veranstalten, jedoch ohne Unordnung und
polizeywidriges Betragen, auch ohne Nachtschwär-
mereyen, wofür besonders die Wirthe verantwortlich
bleiben.

Hopen auf d. Amte den 24 Jan 1815
(Unterschrift)

Mehrere der hiesigen Schencken und Gastwirthe
haben bey mir darum angefragt, ob es erlaubt seye,
an den bevorstehenden Fastnachts Tagen auch die ge-
wöhnlichen Lustbarkeiten zu geben?
Da ich nun aber für meiner Persohn hierin nichts bestimmen
konnte, so ersuche nun beamtliche Bewilligung
wie es hierin gehalten seyn solle.

Der Vogt,

Huesman

Hinweise dazu: Damme gehörte von 1814 bis 1817 zum Amt Steinfeld, das zu dieser Zeit
seinen Sitz auf Burg Hopen in Lohne hatte.